

30.
August
2017

Bestattungs- und Friedhofreglement (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 55, Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003,

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 30. April 1997 wird wie folgt geändert:

4. Gebühren

Art. 22 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen der oder des Verstorbenen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:

- a Ehegatte bzw. eingetragener Partner oder Partnerin,
- b Kinder,
- c Eltern.

⁶ Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.

Art. 24 ¹ Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Zollikofen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen (gemäss Aufzählung in Art. 22 Abs. 5 lit. a – c) um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung bilden das steuerbare Einkommen und das Bruttovermögen der engsten Angehörigen.

² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Verordnung über die
Gebühren im Bestat-
tungs- und Friedhof-
wesen

Unentgeltliche Be-
stattung

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Heidi Ulrich, 10. August 2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\05.2_reglement_änderungserlass.docx	10.08.2017 10:21 / ks	1.5	1 von 2

Zollikofen, 30. August 2017

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Hans-Jörg Rothenbühler Stefan Sutter
Präsident Sekretär**Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 30. August 2017 ist im Anzeiger Region Bern vom 6. September 2017 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 17. Oktober 2017

Stefan Sutter
Gemeindeschreiber

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Heidi Ulrich, 10. August 2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\05.2_reglement_änderungserlass.docx	10.08.2017 10:21 / ks	1.5	2 von 2